

Gebührentarif für die städtischen Horte**cRS 2007**

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 26. August 2006¹ als Gebührentarif:

Berechnungseinheit Art. 1
¹ Als Berechnungseinheit gelten ein halber oder ein ganzer Tag.
² Ein halber Tag beinhaltet eine Morgenbetreuung bis längstens 14.00 Uhr, respektive eine Nachmittagsbetreuung frühestens ab 11.00 Uhr.
³ Ein längerer Aufenthalt als ein Halbtage wird als ganzer Tag in Rechnung gestellt.

Gebühren	Art. 2			
	Tarifstufe	steuerbares Einkommen	ganzer Tag	halber Tag
	1	100'000	72.–	43.40
	2	95'000	67.–	40.40
	3	90'000	62.–	37.40
	4	85'000	57.–	34.40
	5	80'000	52.–	31.40
	6	75'000	48.–	29.–
	7	70'000	44.–	26.60
	8	65'300	40.–	24.20
	9	60'700	37.–	22.40
	10	56'100	34.–	20.60
	11	51'500	31.–	18.80
	12	46'900	28.–	17.–
	13	42'300	25.–	15.20
	14	38'100	23.–	14.40
	15	33'900	21.–	13.50
	16	29'700	19.–	12.55
	17	25'500	17.50	11.85
	18	21'400	16.25	11.30
	19	17'300	15.–	10.65
	20	13'200	14.–	10.15
	21	9'000	13.–	9.60

¹ Die Einstufung erfolgt aufgrund des steuerbaren Einkommens.

² Bei wesentlichen Veränderungen des Einkommens dient kurzfristig das Bruttoeinkommen als Berechnungsgrundlage für die Einstufung.

³ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden als Berechnungsgrundlage die steuerbaren Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.

¹ sRS 211.1

cRS 2007

Ermässigung	Art. 3 Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt den Hort, ist für das Kind, das den Hort am meisten besucht, der volle Betrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion der Gebühren um 30 % gewährt.
Abwesenheit	Art. 4 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall, welche von einem Arztzeugnis bestätigt werden, erfolgt ab der zweiten Krankheitswoche für die ausgefallenen Betreuungseinheiten keine Rechnungsstellung. Dasselbe gilt für ausgefallene Betreuungseinheiten während Besonderer Unterrichtswochen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Der Gebührentarif der städtischen Horte vom 25. März 2003 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2003, 35